

# **Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 30.11.2009**

Anwesend: A.Lecerf, Bürgermeister-Vorsitzender;

R.Franssen, S.Houben-Meessen, ~~O.Audenaerd~~, K.Cormann, Schöffen;

M.Crutzen, H.Ossemann, G.Renardy, J.Frantzen, R. Kerren-Stroh, L.Ortmanns, M.Kelleter-Chaineux, L.Kessel, I.Brüls-Schiffers, W.Heeren, T.Malmendier-Ohn, G. Aussems, Mitglieder;

Y. Fritsch-Decheneux, Gemeindesekretärin;

Der Schöffe O. Audenaerd fehlte entschuldigt.

## **Öffentliche Sitzung**

### **1. Protokoll der Sitzung vom 26. Oktober 2009 – Verabschiedung.**

Mit 13 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen (die Ratsmitglieder M. Crutzen, L. Kessel und W. Heeren, die am 26.10.2009 entschuldigt fehlten) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 26.10.2009.

### **2. Mitteilungen.**

Der Bürgermeister-Vorsitzende, teilt den Anwesenden folgendes mit:

1. Betreffend die Neuaufwertung der Groetbachquellen, informierte Minister LUTGEN die Gemeinde mit Schreiben vom 30.10.2009, dass für dieses Projekt eine Regionalbezuschussung vorgesehen ist – geschätzte 80%-ige Zuschussung in Höhe von 51.001,98 €
2. Am 16.11.2009 erhielten wir von Minister B.LUTGEN, den Ministeriellen Erlaß über die Zuschussung in Höhe von 335.269,33 € seitens der Wallonischen Region (Ländliche Entwicklung) für das Projekt Haus HARNA.
3. Von der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhielten wir am 25.11.2009 die definitive Zusage für einen maximalen Zuschussbetrag von 656.091,01 € für das Projekt Anbau Gemeindeschule Herbesthal.
4. Für das Projekt im Rahmen der Ländlichen Entwicklung - Dorfkern Lontzen – Phase 4 – erhielt die Gemeinde eine Zuschussungszusage von 80 % : 433.558 €.
5. Von Minister P.FURLAN des SPW erhielten wir am 30.11.2009 den Erlass betreffend Verteilung von 6 Millionen Euro Zuschuss an die Gemeinden, die den Pakt für das Sektorielle Abkommen 2005-2006 unterschrieben haben. In diesem Rahmen wird die Gemeinde Lontzen in 2010 eine Zuschussung in Höhe von 3.047,62 € erhalten.

### **3. Ehemaliges Gemeindehaus Walhorn und Schule Walhorn : Sanierungsarbeiten**

#### **1. Verabschiedung des Projektes und des Lastenheftes**

#### **2. Wahl der Vergabeart**

#### **3. Antrag auf Zuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

**Der Gemeinderat,**

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1222-3., welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen mit all seinen Abänderungen;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

In Anbetracht der Tatsache, dass der Schätzpreis der Arbeiten 23.867,36 € inkl. MwSt. beträgt für die Sanierungsarbeiten der Fassade des ehemaligen Gemeindehauses in Walhorn (Los1);

In Anbetracht der Tatsache, dass der Schätzpreis der Arbeiten 37.998,84 € inkl. MwSt. beträgt für die Erneuerung der Kastenrinne an der Schule Walhorn (Los2);

In Anbetracht, dass der Schätzpreis für das Los 1 und Los2 61.866,20 € inkl. MwSt. beträgt und somit das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung gewählt werden kann;

Auf Grund der dringenden Notwendigkeit, die Fassade des dem Schulgebäude anliegenden und teilw. als Schulräume benutztes ehemaliges Gemeindehaus in Walhorn, durch Neueinfügen und Sandstrahlen zu sanieren;

Auf Grund der dringenden Notwendigkeit, die Kastenrinne am rechten Flügel der Gemeindeschule Walhorn zu erneuern;

Auf Grund dass das Projekt via den Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu 60% bezuschusst werden kann;

Gehört den Schöffen R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Durchsicht des Lastenheftes welches durch die Verwaltung erstellt wurde;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes H. Ossemann, der seine Bedenken äußert hinsichtlich der Reinigung der Fassade durch Sandstrahlen, dass man sich vorher genauestens vergewissern sollte, dass die Ziegelsteine an der Fassade dieses früheren Gemeindehauses nicht durch dieses Reinigungssystem beschädigt werden könnten;

**Beschließt** einstimmig:

1. Das Projekt und das Lastenheft für Sanierungsarbeiten am ehemaligen Gemeindehaus in Walhorn Los 1 mit einer Kostenschätzung in Höhe von 23.867,36 € inklusive MwSt. und an der daran liegenden Gemeindeschule Walhorn Los 2, mit einer Kostenschätzung in Höhe von 37.998,84 € inklusive MwSt. unter Hinzufügung einer zweiten Variante für Los 2: Reinigen der Fassade mit Dampfstrahlensystem zu genehmigen.
  2. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen.
  3. Zuschüsse bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen.
4. **Parzellierungsantrag LOTINVEST – N° 10.199-3/109 :**
- a) **Untersuchung von « Commodo und Incommodo » - Kenntnisnahme;**
  - b) **Festlegung der Wegetrasse mit Schaffung einer neuen Straße, eines Fußweges und Parkplätze;**

**Der Gemeinderat,**

Nach Durchsicht des durch LOTINVEST S.A., rue de la Régence 58 in 1000 BRUXELLES eingereichten Antrags, zur Parzellierung des Grundstückes gelegen Klosterstraße in 56 Lose - katastriert Gem. I, Flur D, Nr. 124bn 161c<sup>2</sup>, 161d<sup>2</sup>, 161n, 161p, 162d, 162e, 162v, 150b und 151a, zur Schaffung einer neuen Straße, eines Fußweges und zur Realisierung der Infrastruktur;

In Anbetracht, dass die Annahmestätigung dieses Antrags am 24/09/2009 ausgestellt wurde;

In Anbetracht, dass die Empfangsbestätigung dieses Antrags auf dem 24/09/2009 datiert ist;

In Anbetracht, dass sich dieses Projekt, laut Sektorenplan, im Wohngebiet mit ländlichem Charakter befindet;

Nach Durchsicht der Auszüge des Katasterplans und der Katastermutterrolle;

Aufgrund des von der SCRL PLURIS erstellten Umweltberichtes;

Aufgrund der Tatsache, dass o.e. Antrag die Schaffung einer neuen Straße, die Schaffung von Parkplätzen und eines Fußweges und Verlegung von zwei Fußwegen vorsieht;

Aufgrund des durch das Studienbüro SOTREZ-NIZET SPRL eingereichten Vermessungsplans vom 07/12/2007, abgeändert am 25/05/2009;

In Anbetracht der Tatsache, dass die zu schaffende Infrastruktur, auf dem Vermessungsplan Nr. 7 in grauer Farbe gekennzeichnet, folgende Flächen aufweist:

eine Fläche von 6.805m<sup>2</sup> zu entnehmen aus den Parzellen - Kat. Gem. I, Flur D, n°124a, 150a, 150b, 151a, 161c<sup>2</sup>, 161d<sup>2</sup>, 161n, 161p, 161r, 162b<sup>2</sup>, 162d, 162e, 12v, 163a, 163

CV N°26 - Kat. Gem. I, Flur D, N°162b<sup>2</sup> mit einer Fläche von 4m<sup>2</sup>,

CV N°27 - Kat. Gem. I, Flur D, N°162b<sup>2</sup> mit einer Fläche von 4m<sup>2</sup>,

CV N°28 - Kat. Gem. I, Flur D, N°162b<sup>2</sup> mit einer Fläche von 4m<sup>2</sup>,

Gerechsamkeit der Kanalisation N°4 - Kat. Gem. I, Flur D, N°161n, 162b<sup>2</sup>&162d mit einer Fläche von 130m<sup>2</sup>,

was somit eine an die Gemeinde kostenlos abzutretende Fläche von insgesamt 6.937m<sup>2</sup> aufweist, die anschließend ins öffentliche Eigentum einzugliedern ist;

Aufgrund der im Rahmen des Parzellierungsantrags, vom 01/10/2009 bis zum 15/10/2009 durchgeführten Untersuchung von „Commodo und Incommodo“ bezüglich der Richtigstellung der Katastergrenzen, wobei 36 Einsprüche versehen mit 1 Unterschrift, 3 schriftliche Einsprüche versehen mit 2 Unterschriften, 4 schriftliche Einsprüche versehen mit 3 Unterschriften, 1 schriftlicher Einspruch versehen mit 6 Unterschriften sowie 9 mündliche Einsprüche/Bemerkungen Einsprüche eingegangen sind;

Aufgrund des Protokolls der am 22. Oktober 2009 um 20Uhr im Gemeindehaus durchgeführten Konzertierungsversammlung;

Aufgrund des Schreibens vom 27/10/2009 des Studienbüros SOTREZ-NIZET SPRL, bezüglich der Mitteilung von Abänderungsvorschlägen, aufgrund der vorgenommenen Konzertierungsversammlung;

In Anbetracht, dass die Parzellierung auf Gelände der SNCB / INFRABEL verläuft;

In Anbetracht, dass die Deklassierung, der im zu parzellierenden Gelände verlaufenden Fußwege, vorgenommen werden muss;

Aufgrund der Tatsache, dass keine genauen Vermessungspläne zur Verlegung der Fußwege vorliegen und diese daher nachgereicht werden müssen um dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet zu werden;

Aufgrund der Tatsache, dass für eine eventuell erforderliche Anpassung der Katastergrenzen keine genauen Vermessungspläne vorliegen und diese daher nachgereicht werden müssen, um dem Gemeinderat zur in Vorschlagbringung unterbreitet zu werden;

Aufgrund des Wallonisches Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

Gehört den Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

Aufgrund dass der Gemeinderat, die im letzten Projekt dieser Parzellierung vorgeschlagene Wegetrasse, Infrastruktur und auch die Aufteilung der Wohnbereiche, in diesem Wohngebiet begrüßenswert findet;

**Beschließt** einstimmig:

1. Die im Rahmen des Parzellierungsantrags LOTINVEST – N° 10.199-3/109 durchgeführte Untersuchung zur Kenntnis zu nehmen, welche zu 36 Einsprüche versehen mit 1 Unterschrift, 3 schriftliche Einsprüche versehen mit 2 Unterschriften, 4 schriftliche Einsprüche versehen mit 3 Unterschriften, 1 schriftlicher Einspruch versehen

mit 6 Unterschriften sowie 9 mündliche Einsprüche/Bemerkungen Einsprüche führte sowie dessen Konzertierungsversammlung vom 22/10/2009;

2. Insofern die Eigentumsverhältnisse mit der Gemeinde, INFRABEL und dem Promotor geregelt werden, die im Parzellierungsantrag der SPRL LOTINVEST vorgeschlagene und auf dem durch das Studienbüro SOTREZ-NIZET SPRL erstellten Vermessungsplan – Plan Nr. 7 - in Grau gekennzeichnete Wegetrasse wie folgt, zu verabschieden:
  - eine Fläche von 6.805m<sup>2</sup> zu entnehmen aus den Parzellen - Kat. Gem. I, Flur D, n°124a, 150a, 150b, 151a, 161c<sup>2</sup>, 161d<sup>2</sup>, 161n, 161p, 161r, 162b<sup>2</sup>, 162d, 162e, 12v, 163a, 163,
  - CV N°26 - Kat. Gem. I, Flur D, N°162b<sup>2</sup> mit einer Fläche von 4m<sup>2</sup>,
  - CV N°27 - Kat. Gem. I, Flur D, N°162b<sup>2</sup> mit einer Fläche von 4m<sup>2</sup>,
  - CV N°28 - Kat. Gem. I, Flur D, N°162b<sup>2</sup> mit einer Fläche von 4m<sup>2</sup>,
  - Gerechtsame der Kanalisation N°4 - Kat. Gem. I, Flur D, N°161n, 162b<sup>2</sup>&162d mit einer Fläche von 130m<sup>2</sup>,  
was eine an die Gemeinde kostenlos abzutretende Fläche von insgesamt 6.937m<sup>2</sup> aufweist, um anschließend in das öffentliche Eigentum eingegliedert zu werden;
3. Die Verlegung der in dem zu parzellierenden Gelände verlaufenden Fußwege nicht vorzunehmen und die eventuelle Anpassung der Katastergrenzen nicht vorzuschlagen, da keine genauen Vermessungspläne vorliegen und diese nachgereicht und dem Gemeinderat erneut unterbreitet werden müssen.
4. Gegenwärtiger Beschluss nebst Anlagen, der Operativen Generaldirektion für Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie, sowie dem Herrn Provinzgouverneur zwecks weiterer Veranlassung zu übermitteln.
5. **Veräußerung von Parzellen/Teilparzellen, öffentliches und privates Eigentum, gelegen Mühlenweg in Lontzen und katastriert;**

<b>Los 1</b>	<b>Gem. I, Flur B, Nr. 187b</b>	<b>62m<sup>2</sup></b>
<b>Los 2</b>	<b>Gem. I, Flur B, ohne Nr. – öffentliches Eigentum</b>	<b>77m<sup>2</sup></b>
<b>Los 3</b>	<b>Gem. I, Flur B, ohne Nr. – öffentliches Eigentum</b>	<b>57m<sup>2</sup></b>
<b>Los 4</b>	<b>Gem. I, Flur B, Nr. 180b</b>	<b>143m<sup>2</sup></b>
<b>Los 5</b>	<b>Gem. I, Flur B, Nr. 180a</b>	<b>2m<sup>2</sup></b>

#### **Der Gemeinderat,**

Nach Durchsicht des Schreibens von 06/11/2008 der H + L Industriedesign F.V./A.F., zwecks Erwerb von verschiedenen Parzellen/Teilparzellen gelegen Mühlenweg in Lontzen;

Aufgrund der verschiedenen geführten Vorgesprächen mit den potenziellen Käufern der Parzellen bez. Teilparzellen;

Nach Durchsicht der Auszüge aus dem Katasterplan und aus der Katastermutterrolle; Aufgrund des Vermessungsplans erstellt durch das Studienbüro SOTREZ-NIZET SPRL am 28. Mai 2009 und angepaßt am 10. Juli 2009;

Aufgrund der Tatsache, dass sich jetzt herausgestellt hat, dass bereits vor vielen Jahren, eine Garage auf einen Teil des Loses 3, öffentliches Eigentum der Gemeinde, von einem früheren Eigentümer der Nebenparzelle errichtet wurde;

Aufgrund des Einschätzungsberichts des Immobilienerwerbkomitees in Lüttich vom 09/06/2009 in Höhe von 37,50 Euro/m<sup>2</sup> für die Veräußerung der verschiedenen Geländeteile;

Aufgrund des schriftlichen Einverständnisses vom 26/09/2009 der Herren HECKER und LÜDERS der H + L Industriedesign F.V./A.F. , zwecks Erwerb der Parzellen und Teilparzellen gelegen Mühlenweg und katastriert:

Los 1	Kat. Gem. I, Flur B, Nr. 187b	62m <sup>2</sup>
Los 2	Kat. Gem. I, Flur B, ohne Nr. – öffentliches Eigentum	77m <sup>2</sup>
Los 3	Kat. Gem. I, Flur B, ohne Nr. – öffentliches Eigentum	57m <sup>2</sup>
Los 4	Kat. Gem. I, Flur B, Nr. 180b	143m <sup>2</sup>
Los 5	Kat. Gem. I, Flur B, Nr. 180a	2m <sup>2</sup>

mit einer Gesamtfläche von 341m<sup>2</sup> zum Preis von 37,50 Euro/m<sup>2</sup> , d.h. zum Gesamtpreis von 12.787,50 Euro zuzüglich Kosten;

Aufgrund der durchgeführten Bekanntmachung infolge welcher keine Einsprüche eingegangen sind;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Gehört den Schöffen R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Gehört die Ratsmitglieder M.Crutzen, H.Ossemann und M.Kelleter-Chaineux in ihren Äußerungen;

Nach eingehender Beratung;

**Beschließt** einstimmig:

1. Die Klassierung der Teilparzellen: **Los 2** – Kat. Gem. I, Flur B, ohne Nr. – öffentliches Eigentum, mit einer Fläche von 77m<sup>2</sup>, sowie **Los 3** – Kat. Gem. I, Flur B, ohne Nr. – öffentliches Eigentum mit einer Fläche von 57m<sup>2</sup>, laut Vermessungsplan erstellt durch das Studienbüro SOTREZ-NIZET SPRL am 28. Mai 2009 und angepaßt am 10. Juli 2009, vom öffentlichen Eigentum der Gemeinde in das private Eigentum der Gemeinde;
2. die Veräußerung der Parzelle/Teilparzellen gelegen Mühlenweg laut Vermessungsplan erstellt durch das Studienbüro SOTREZ-NIZET SPRL am 28. Mai 2009 und angepaßt am 10. Juli 2009

- Los 1 – Kat. Gem. I, Flur B, Nr. 187b mit einer Fläche von 62m<sup>2</sup>,
- Los 2 – Kat. Gem. I, Flur B, ohne Nr. – öffentliches Eigentum mit einer Fläche von 77m<sup>2</sup>,
- Los 3 – Kat. Gem. I, Flur B, ohne Nr. – öffentliches Eigentum mit einer Fläche von 57m<sup>2</sup>,
- Los 4 - Gem. I, Flur B, Nr. 180b mit einer Fläche von 143m<sup>2</sup>,
- Los 5 - Gem. I, Flur B, Nr. 180a mit einer Fläche von 2m<sup>2</sup>

mit einer Gesamtfläche von 341m<sup>2</sup> zum Preise von 37,50 Euro/m<sup>2</sup> = 12.787,50 Euro zuzüglich Kosten an die Herren HECKER und LÜDERS der H + L Industriedesign F.V./A.F. zu veräußern;

Sollte für die Beurkundung Probleme entstehen, hinsichtlich der auf Gemeindegelände, Los 3 errichteten Garage, diese zum Preis von einem symbolischen Euro an die Herren HECKER und LÜDERS der H + L Industriedesign F.V./A.F. zu veräußern;

3. Das Immobilienerwerbskomitee oder einen Notar für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen;
4. Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung der Verkaufsurkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

## **6. a) Jährliche Gemeindesteuer auf Motore – Verabschiedung**

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Art. L1122-30;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern ;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.e. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, vor allem der Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt.

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999.

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsprozedur;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20.07.2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 12.10. 2009 debattiert wurde;

Gehört den Schöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

**Beschließt** bei 11 Ja Stimmen, 2 Gegenstimmen (Ratsmitglieder L. Kessel und G. Renardy) und 3 Enthaltungen (Ratsmitglieder M. Kelleter-Chaineux, M. Crutzen und L.Ortmanns):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Lontzen wird ab dem Steuerjahr 2010 für die Dauer von einem Jahr endend am 31. Dezember 2010 eine Steuer auf die Motore erhoben.

Artikel 2: Unter Motore versteht man die Motorstärke, welche am 01. Januar des Steuerjahres zur Verfügung steht;

Artikel 3: Die Steuer wird geschuldet von allen physischen Personen oder solidarisch durch die Mitglieder einer Vereinigung zum 01. Januar des Steuerjahres, in welchem sie einen liberalen oder unabhängigen Beruf ausüben, sowie durch jede moralische Person, welche zum gleichen Datum eine Wirtschafts-, Industrielle- oder Dienstleistungstätigkeit auf dem Gebiet der Gemeinde ausübt.

Artikel 4 : Von der Steuer ausgeschlossen sind :

- Motore, die außer Betrieb sind während des ganzen Steuerjahres
- Motore, die die Fahrzeuge bewegen, die der Straßensteuer unterliegen oder die aus besonderen Gründen von der Straßensteuer freigestellt sind
- Motore eines tragbaren Gerätes
- Motore, die einen Stromgenerator betätigen
- Druckluftmotore
- Motore eines Haushaltsgerätes
- Motore benutzt durch den Staat, die Provinzen, die Gemeinden, die Ö.S.H.Z., usw., die aufgrund ihres Grundgesetzes von der Steuer befreiten Anstalten und durch andere als öffentlich-rechtlich anerkannte Anstalten, deren Tätigkeit keinen Gewinnbringenden Charakter haben, verwendet werden;
- Motore, die in den, durch die zuständigen Ministerien und den Landesfonds für berufliche Wiedereingliederung gesetzlich anerkannten oder zugelassenen, geschützten Werkstätten benutzt werden;
- Motore, welche in den Erdgas-Verdichtungsanlagen zum Antrieb der Kompressoren, die das Druckluftverhältnis in den Zuführungsleitungen regeln, benutzt werden;
- Motore, die nach dem 1. Januar 2006 erworben worden sind.

Artikel 5: Die Steuer ist wie folgt festgelegt: 10,00,- € pro Kilowatt

Artikel 6: Auf Antrag des Steuerpflichtigen, eingereicht spätestens am 31. März des Jahres, welcher das Steuerjahr folgt, wird die Rückerstattung der Steuer auf Motore prozentual angewandt, falls der Zeitraum der Stilllegung eines Motors die Dauer von einem Monat übertrifft.

Die Stilllegung ist wie folgt erwiesen:

- durch eine regelmäßige Buchhaltung der Nutzung der Motore.
- durch eine, durch den Steuerpflichtigen erstellten schriftlichen Erklärung, wodurch diese das Beginn- und Enddatum der Stilllegung mitteilt, wobei der Beginn festgelegt wird beim Empfang durch die Gemeinde bei besagter Erklärung. Die Rückzahlung wird per vollen Monat berechnet.

Artikel 7: Die Gemeindeverwaltung stellt den Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, welches der Steuerpflichtige ausgefüllt und unterschrieben der Gemeindeverwaltung zurückerstatten muss, dies vor Ablauf des Datums, welches auf besagtem Formular eingetragen worden ist.

Der Steuerpflichtige, welcher kein Erklärungsformular erhalten hat, ist verpflichtet spätestens am 31. März des Steuerjahres die notwendigen Angaben für die Steuerberechnung einzureichen.

Die Erklärung, bezüglich der Motore beinhaltet die Nutzungsperiode des Motors, welcher nur einen Teil des Jahres dient. Sie beinhaltet ebenfalls, falls notwendig, einen Buchhaltungsbericht über die Nutzung der Motore.

Artikel 8: In Ermangelung einer Erklärung oder im Falle einer unzulänglichen Erklärung, wird der Steuerpflichtige von Amtswegen besteuert und zwar auf Grund der Elemente, über welche die Gemeindeverwaltung verfügen kann, mit Ausnahme des Beschwerde- und Rekursrechtes.

Artikel 9: Jede der Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung Zuwiderhandelnde wird unbeschadet der geschuldeten Steuer und der Verzugszinsen mit einer Geldbusse in Höhe des doppelten Betrages der Steuer bestraft.

Artikel 10: In Ermangelung gegenteiliger Bestimmungen zum Gesetz vom 24.12.1996 wird die Eintreibung der Steuer gemäß der Regelung zur Eintreibung in Sachen Staatssteuer auf das Einkommen vorgenommen;

Artikel 11: Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides zu erfolgen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb der festgelegten Frist werden die Regelungen bezüglich der Eintreibung gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 12: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 13: Gegenwärtiger Beschluss ist gültig ab dem 1. Januar 2009 und wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

## **6. b) Jährliche Gemeindesteuer auf leer stehende Wohnungen und Bauten, welche als unbewohnbar oder gesundheitsgefährdend erklärt werden, auffällige Gebäude, Bauten ohne Benutzung - Verabschiedung**

Das Ratsmitglied R. Kerren-Stroh hat die Sitzung kurz verlassen und an der Abstimmung dieses Punktes nicht teilgenommen.

### **Der Gemeinderat,**

In Anbetracht, dass das Vorhandensein von Bauten, welche als unbewohnbar oder gesundheitsgefährdend erklärt werden, auffällige Gebäude, Bauten ohne Benutzung, einen unästhetischen Anblick bietet, der auf dem Gebiet der Gemeinde nicht geduldet werden kann;

Angesichts dass dieser Zustand die Erneuerung des Immobilienvermögens der Gemeinde hemmt und gefährdet ;

In Erwägung, dass es angebracht ist, alle Maßnahmen zu treffen, den Abbruch oder die Wiederinstandsetzung dieser Gebäude zu beschleunigen;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern ;

Angesichts dass seit Abschaffung am 01.01.2005 der Besteuerung der verwaorsten Wohnungen durch die Wallonische Region, eine Besteuerung der nicht benutzten Wohnungen und Häuser durch die Gemeinde unerlässlich ist, damit die Gemeinde im Bereich Wohnungsbau, weiterhin und in gleichem Maße durch die Wallonische bezuschußt wird ;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20.07.2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 12.10. 2009 debattiert wurde;

**Beschließt** bei 15 Ja Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen:

Artikel 1: Ab dem 01.01.2010 wird für die Dauer von 1 Jahr ablaufend am 31. Dezember 2010 eine Steuer zugunsten der Gemeinde erhoben auf alle, verwahrlosten, verfallenen, leer stehenden oder verlassenen Bauten.

Artikel 2: Im Sinne gegenwärtiger Steuerordnung versteht man unter einem leer stehenden Bau jegliche Immobilie, die nicht durch das Dekret des Wallonischen Parlaments vom 27. Mai 2004 bezüglich der stillgelegten Gewerbestandorte von über 5.000m<sup>2</sup> betroffen ist, und welche gleichzeitig ein Gebäude ist und ganz oder teilweise leer steht.

Wird als Gebäude betrachtet, jeglicher Bau, jegliche Anlage oder Einrichtung, selbst aus nicht dauerhaften Materialien, welche dem Boden einverleibt sind, im Boden verankert sind oder deren Halterung die Stabilität gewährleistet, und welche zum Verbleib an Ort und Stelle bestimmt sind, auch wenn sie abgebaut oder versetzt werden können.

Gilt als leer stehend:

ein Gebäude, für welches während eines Zeitraums von mindestens 12 aufeinander folgenden Monaten keine Person im Bevölkerungs- oder Warteregister eingetragen ist, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass das Gebäude in diesem Zeitraum tatsächlich als Wohnung gedient hat;

oder ein Gebäude, welches in einem Zeitraum von mindestens 12 aufeinander folgenden Monaten nicht zur Ausübung wirtschaftlicher, sozialer oder sonstiger Aktivitäten gedient hat.

Die Nutzung eines Gebäudes durch eine oder mehrere Personen ohne Recht und Titel unterbricht den Zeitraum als leer stehenden Bau nicht.

Artikel 3: Das Gemeindegremium nimmt jedes Jahr eine Bestandsaufnahme der Grundlagen dieser Steuer vor.

Artikel 4: Der durch das Gemeindegremium bezeichnete Beamte nimmt ein Protokoll auf, in welchem festgestellt wird, dass ein Gebäude ganz oder teilweise gemäß Artikel 2 leer steht.

Das Feststellungsprotokoll gilt als Ausgangspunkt für die in Artikel 2 erwähnte Frist von zwölf Monaten.

Innerhalb von vierzehn Tagen wird dem Eigentümer oder Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts per Einschreiben das Feststellungsprotokoll zugestellt. Der Steuerpflichtige kann infolgedessen seine Bemerkungen mitteilen.

Mindestens zwölf Monate nach Aufnahme des Feststellungsprotokolls wird eine Kontrolle vorgenommen. Wenn durch ein zweites Protokoll der Zustand als unverändert festgehalten wird, gilt das Gebäude als leer stehender Bau.

Jährlich wird eine Kontrolle mindestens zwölf Monate nach Aufnahme des vorigen Feststellungsprotokolls vorgenommen, welches dem Eigentümer oder dem Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts per Einschreiben innerhalb von vierzehn Tagen zugestellt wird. Der Steuerpflichtige kann infolgedessen seine Bemerkungen mitteilen.

Im Falle einer Übertragung des Eigentums- oder Nutznießungsrechts wird dem neuen Eigentümer eine neue Frist für die Wiederbenutzung gewährt in Höhe von 12 Monaten ab dem Datum der notariellen Urkunde oder, im Falle einer Erbschaft, ab dem Datum der Übertragung des dinglichen Rechts.

Artikel 5: Die Steuer belastet das Eigentum und wird gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer der Gebäude oder durch den Erbpächter oder durch den Nutznießer eines Baurechtes geschuldet. Diese Eigenschaft, sowie die Bedingungen für die Anwendung der Steuer werden am 01. Januar des Steuerjahres erwogen.

Artikel 6: Sind von der Steuer befreit: der Staat, die Provinzen und die Gemeinden für ihre Gebäude, die einem Zwecke öffentlichen Nutzens dienen, sowie die nationalen und örtlichen Gesellschaften, deren Ziel die Errichtung oder Vermietung von Sozialwohnungen ist;

Artikel 7: Als unvollendete Gebäude werden betrachtet die Gebäude deren Bau nicht innerhalb von fünf Jahren fertig gestellt ist, die ab dem Datum der Mitteilung über den Beginn der Arbeiten läuft. Werden als verlassene oder verwahrloste Gebäude angesehen die fertig gestellten Immobilien, die seit mehr als 2 Jahren nicht bewohnt oder nicht nach ihrer Bestimmung bewirtschaftet werden, insofern das Nichtbewohnen oder die Nichtbewirtschaftung, von einem öffentlichen Weg aus sichtbar, nicht durch einen Umstand bedingt ist, der unabhängig vom Willen des Eigentümers ist.

Als verfallene Gebäude gelten die unbewohnten Immobilien, die infolge von Feuer oder Witterungseinflüssen zerstört sind und demzufolge eine Ruine bilden, sowie Gebäude mit Mauer- und Dachzerfall oder Zerstörung.

Artikel 8: Die Steuer wird festgelegt auf 10,00 €/m<sup>2</sup> – wobei ein Mindestbetrag von 625,00 EUR. festgelegt wird. Falls der Steuerpflichtige dem Gebäude keine neue Zweckbestimmung gibt, wird die Höhe der Steuer für das Steuerjahr nach der ersten Eintragung in die Heberolle verdoppelt und für die nächsten Steuerjahre verdreifacht.

Artikel 9: Es handelt sich um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung. Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 10: Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung weitergeleitet.

## **6. c) Gemeindesteuer auf die Ausbeutung von Steingruben – Verabschiedung**

Das Ratsmitglied R. Kerren-Stroh hat die Sitzung kurz verlassen und an der Abstimmung dieses Punktes nicht teilgenommen.

#### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Art. L1122-30;

Aufgrund der gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen gültig bezüglich der Erstellung und Eintreibung von Gemeindesteuern;

Aufgrund der koordinierten Gesetze für die Minen, den Bergbau, die Steingruben vom 15. September 1919, so wie definiert durch die Dekrete des Wallonischen Regionalrates vom 07. Juli 1988 (Dekret bezüglich der Minen) und vom 27. Oktober 1988 (Dekret bezüglich der Steingruben);

Aufgrund des Rundschreibens der Wallonischen Regierung vom 19. Juli 2001 betreffend den Haushaltsplan 2002 der Gemeinden der Wallonischen Region mit Ausnahme der Gemeinden der deutschsprachigen Gemeinschaft, die die Gemeinden aufgefordert hatten eine direkte Steuer auf Steingruben zu verabschieden;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20.07.2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 12.10. 2009 debattiert wurde;

**Beschließt** bei 13 Ja Stimmen, 0 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen (Ratsmitglieder M. Crutzen und M. Kelleter-Chaineux):

Artikel 1: Für eine Dauer von einem Jahr, beginnend am 01.01.2010 und endend am 31.12.2010 wird zugunsten der Gemeinde eine jährliche Steuer auf die Ausbeutung von Steingruben erhoben.

Unter Ausbeutung versteht man die zum 01. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres aktiven Steingruben sowie sie im Artikel 2 des Dekretes des Rates der Wallonischen Region vom 27 Oktober 1988 bezüglich Steingruben definiert sind.

Artikel 2: Die Steuer wird festgelegt auf **8.000,-00 €** pro Jahr.

Artikel 3: Die Steuer ist aufgeteilt unter die Betreiber der Minen, des Bergbaus und der Steingruben, die sich auf dem Gemeindegebiet befinden zum 01. Januar des Steuerjahres.

Artikel 4: Die Steuer ist aufgeteilt zwischen den Steuerpflichtigen im Verhältnis zur Anzahl der Tonnen der abgebauten Produkte während des Jahres vor dem Steuerjahr.

Artikel 5: Die Betreiber werden aufgefordert die in Artikel 4 festgehaltene Tonnage mitzuteilen. Die Gemeindeverwaltung stellt den Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, welches der Steuerpflichtige ausgefüllt und unterschrieben der Gemeindeverwaltung zurücksenden muss, dies vor Ablauf des Datums, welches auf besagtem Formular eingetragen worden ist.

Die Gemeindeverwaltung hat das Recht die, im Erklärungsformular mitgeteilten Angaben, mit den ihr zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mitteln nachzuprüfen.

Der Steuerpflichtige, welcher kein Erklärungsformular erhalten hat, ist verpflichtet spätestens am 31. März des Steuerjahres die notwendigen Angaben für die Steuerberechnung einzureichen.

Artikel 6: In Ermangelung einer Erklärung oder im Falle einer unzulänglichen Erklärung, wird der Steuerpflichtige von Amtswegen besteuert und zwar auf Grund der Elemente, über welche die Gemeindeverwaltung verfügen kann, mit Ausnahme des Beschwerde- und Rekursrechtes.

Ehe die Besteuerung von Amtswegen vorgenommen wird, teilt das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, die Elemente auf welche die Besteuerung basiert ist, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer mit.

Wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer Frist von 30 Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, keinerlei Bemerkungen vorgetragen hat, kann die Besteuerung von Amtswegen gültig in eine Heberolle aufgenommen werden.

Artikel 7: Die Eintreibung der Steuer wird gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 8: Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versand des Steuerbescheides zu erfolgen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb der festgelegten Frist werden die Regelungen bezüglich der Eintreibung gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 9: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 10: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

#### **6. d) Jährliche Gemeindesteuer auf Dancings – Verabschiedung**

Das Ratsmitglied R. Kerren-Stroh hat die Sitzung kurz verlassen und an der Abstimmung dieses Punktes nicht teilgenommen.

#### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Art. L1122-30;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern ;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.e. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, insbesondere Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt.

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999.

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20.07.2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, wodurch die Beschwerdefrist gegen Gemeindesteuern, von drei Monaten auf sechs Monate verlängert wurde;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.11.2004, durch welchem der Gemeinderat die Steuer auf Dancings und Discotheken, d.h. auf feste Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und die die Möglichkeit des Tanzens anbieten für 5 Jahre verabschiedete, genehmigt durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 31.01.2005;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 12.10. 2009 debattiert wurde;

**Beschließt** bei 15 Ja Stimmen und 0 Nein Stimmen:

Artikel 1: Für ein Jahr ab dem 01.01.2010 ablaufend am 31. Dezember 2010 wird eine Steuer auf Dancings und Discotheken, d.h. auf feste Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und die die Möglichkeit des Tanzens anbieten, erhoben.

Artikel 2: Die Steuer wird solidarisch geschuldet durch jede natürliche oder moralische Person oder durch alle Mitglieder einer Vereinigung, die eine Diskothek/Dancing, wie definiert in Artikel 2, auf dem Gebiet der Gemeinde betreiben und durch den oder die Eigentümer eines Grundstückes, auf das sich die Diskothek(-en) befinden.

Artikel 3: Die Steuer wird auf 1.750,00 € jährlich pro Einrichtung, welche zum **1. Januar** des Rechnungsjahres bestand, festgelegt.

Artikel 4: Die Gemeindeverwaltung stellt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, welches von diesem ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben der Verwaltung zur angegebenen Frist zurückgesandt wird.

Der Steuerpflichtige, der kein solches Erklärungsformular erhalten hat, hat alle nützlichen Angaben zur Besteuerung spätestens am 31. März des dem Steuerjahr folgenden Ziviljahres vor der Gemeindeverwaltung zu erklären.

Artikel 5: Mangels einer gehörigen Erklärung oder im Falle einer unzulänglichen Erklärung kann der Steuerpflichtige von Amtswegen durch die Gemeinde besteuert werden und zwar anhand der dort vorhandenen Angaben. Dem Steuerpflichtigen steht in diesem Falle ein Einspruchsrecht zu.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, teilt das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, die Elemente auf welche die Besteuerung basiert ist, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer mit.

Wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer Frist von 30 Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, keinerlei Bemerkungen vorgetragen hat, kann die Besteuerung von Amts wegen gültig in eine Heberolle aufgenommen werden.

Artikel 6: Die Eintreibung der Steuer wird gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 7: Die Steuer wird innerhalb der zwei Monate ab Versand des Steuerbescheides entrichtet. Im Falle säumiger Steuerzahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

Artikel 8: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 9: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

#### **6. e) Steuer auf die Benutzung der Leichenhalle - Verabschiedung**

Das Ratsmitglied R. Kerren-Stroh nimmt ab diesem Punkt wieder an die Sitzung teil.

#### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Art. L1122-30.;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern ;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.e. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Steuerangelegenheiten, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Steuerangelegenheiten, vor allem der Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt.

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999.

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 12.10. 2009 debattiert wurde;

Beschließt bei 16 Ja Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird am dem 01. Januar 2010 und für die Dauer von fünf Jahren, ablaufend am 31. Dezember 2014 eine Steuer auf die Benutzung der Leichenhalle erhoben.

Darunter versteht man sterbliche Überreste, die zur Leichenhalle gebracht werden, um den Schutz der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten.

Artikel 2: Die Steuer ist am Tag der Überführung der Sterblichen Überreste zum Friedhof zu entrichten solidarisch durch die Angehörigen des Verstorbenen bis zum 4. Verwandtschaftsgrad direkter Linie oder Seitenlinie.

Artikel 3: Die Steuer wird auf 25,00 € pro Sterbefall festgelegt.

Artikel 4: Die Eintreibung der Steuer wird gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 5: Die Steuer muss bei Beantragung der Benutzung der Leichenhalle entrichtet werden und zwar an den zuständigen Gemeindebediensteten, der eine Quittung ausstellt.

In Ermangelung der Zahlung werden die Regelungen bezüglich der Eintreibung gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 6: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Versand des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Artikel 7: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

#### **6. f) Festsetzung der Höhe der Gebühr auf Nachforschungen und Aushändigungen von Auszügen aus den Einwohner- bez. Standesamtsregistern (Ahnenforschung)-Verabschiedung**

##### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Art. L1122-30.;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die Festlegung der gegenwärtigen Gebühr anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 12.10. 2009 debattiert wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**Beschließt** bei 16 Ja Stimmen und 0 Enthaltungen:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird am dem 01. Januar 2010 und für die Dauer von fünf Jahren, ablaufend am 31. Dezember 2014, eine Gebühr auf Nachforschungen und Aushändigungen von Auszügen aus den Einwohner-bez. Standesamtsregistern (Ahnenforschung) erhoben.

Artikel 2: Die Gebühr wird auf 3,50 € pro Auskunft - 1 Blatt und maximal 10,00 € festgelegt.

Artikel 3.: Besagte Gebühr muss anlässlich des Antrags durch jeden Antragsteller gezahlt werden. Die Zahlung besagter Gebühr wird durch das Anbringen von Steuermarken quittiert.

Artikel 4.: Die Gebühr ist nicht anwendbar für Anträge öffentlicher Dienste oder offizieller Organisationen.

Artikel 5.: Die Gebühr ist in bar zahlbar in der Finanzeinnahme der Gemeinde gegen Aushändigung einer Quittung. Mangels gütiger Einigung wird die Eintreibung mittels der zivilen Gesetzgebung erfolgen.

Artikel 6.: Gegenwärtiger Beschluss wird der Behörde zur Information übermittelt.

#### **6. g) Festsetzung der Höhe der Gebühr für Ausgrabungen - Verabschiedung**

Das Ratsmitglied T. Malmendier-Ohn hat die Sitzung kurz verlassen und an der Abstimmung dieses Punktes nicht teilgenommen.

## **Der Gemeinderat,**

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Art. L1122-30.;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die Festlegung der gegenwärtigen Gebühr anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 12.10. 2009 debattiert wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**Beschließt** bei 15 Ja Stimmen und 0 Enthaltungen:

Artikel 1.: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2010 und für die Dauer von fünf Jahren, ablaufend am 31. Dezember 2014, eine Gebühr auf Ausgrabungen bzw. Exhumierungen auf den Gemeindefriedhöfen erhoben.

Artikel 3.: Die Gebühr wird auf 50,00 € festgelegt. Die Gebühr ist nicht anwendbar auf

- \* Ausgrabungen, die durch die Verwaltungs- oder Justizbehörde angeordnet wurden
- \* Ausgrabungen, bedingt durch eine Verlegung des Friedhofes, bei Überführungen in den neuen Friedhof, von Personen, die in Konzessionen beerdigt worden sind.
- \* Ausgrabungen von Militär- oder Zivilpersonen, die für das Vaterland gestorben sind.

Artikel 4.: Die Gebühren sind bei Beantragung der Ausgrabungserlaubnis zu entrichten und zwar an den zuständigen Gemeindebediensteten, der eine Quittung ausstellt.

Artikel 5.: Die Gebühr ist in bar zahlbar in der Finanzeinnahme der Gemeinde gegen Aushändigung einer Quittung. Mangels gütiger Einigung wird die Eintreibung mittels der zivilen Gesetzgebung erfolgen.

Artikel 6.: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

## **6. h) Festsetzung der Höhe der Gebühr für das Einsammeln des Sperrmülls für die Lontzener Haushalte – Verabschiedung**

Das Ratsmitglied T. Malmendier-Ohn hat die Sitzung kurz verlassen und an der Abstimmung dieses Punktes nicht teilgenommen.

## **Der Gemeinderat,**

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Art. L1122-30.;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 16.11.1998, durch welchen der Gemeinderat für eine Zusammenarbeit mit RYCYCL sein prinzipielles günstiges Gutachten erteilt hat;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 13.01.2003, durch welchen dieses beschlossen hat, für die Sammlung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte, ein Abkommen zwischen der Gemeinde Lontzen und der V.o.G. RYCYCL, Neutralstraße 916 in 4710 Lontzen zu unterschreiben;

In Anbetracht dass in diesem Abkommen festgelegt wurde, dass die Lontzener Haushalte, die den Sperrmüllabholdienst in Anspruch nehmen, eine Gebühr von 10 € pro Anfahrt entrichten müssen, die direkt von RYCYCL kassiert wird und von RYCYCL einmal im Monat mit einer entsprechenden Kundenliste der Gemeindekasse zugeführt wird;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 17.12.2007, mit welchem der Gemeinderat die Gebühr für das einsammeln des Sperrmülls, aufgrund der von der Gemeinde selbst zu tragenden Kosten für die Müllentsorgung, von 10,00 € auf 25,00 € pro Anfahrt und Kunde und für eine Höchstmenge von 2m<sup>3</sup> neu festgelegt hatte;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die Festlegung der gegenwärtigen Gebühr anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 12.10. 2009 debattiert wurde;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**Beschließt** bei 15 Ja Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.01.2010 und für die Dauer von einem Jahr, ablaufend am 31.12.2010, eine Gebühr erhoben für das Einsammeln des gesamten Sperrmülls für die Lontzener Haushalte.

Artikel 2: Besagte Gebühr muss durch den Kunden, bei Abholung des Sperrmülls, direkt an die Mitarbeiter des Sperrgut-Sortierzentrums RYCYCL gezahlt werden. Ein Mal im Monat werden die eingenommenen Gebühren durch die V.o.G. RYCYCL mit einer entsprechenden Kundenliste der Gemeindekasse zugeführt.

Artikel 3: Die Gebühr wird folgendermaßen festgelegt:

25,00 € pro Anfahrt und Kunde für eine Höchstmenge Sperrgut begrenzt auf 2m<sup>3</sup>.

Artikel 4: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur weiteren Veranlassung übermittelt.

## **6. i) Festsetzung der Höhe der Gebühr auf wilde Mülldeponien – Verabschiedung**

Der Bürgermeister-Vorsitzender zieht gegenwärtigen Punkt von der Tagesordnung zurück.

## **7. Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung**

### **a) Deckung der Kosten für die Haushaltsmüllentsorgung – Zur Kenntnisnahme und Bestätigung.**

### **b) Jährliche Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung – Verabschiedung.**

#### **1. Festlegung der Grundmüllsteuer 2010**

#### **2. Festlegung der variablen Müllsteuer 2010**

Ratsmitglied T.Malmendier-Ohn nimmt ab diesem Punkt wieder an die Sitzung teil.

**Der Gemeinderat,**

Nach Durchsicht des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinden im o.e. Erlass dazu angehalten werden eine Liste bezüglich der Deckung der Kosten in Sachen Haushaltsmüllentsorgung zu erstellen, um die Transparenz gegenüber den Bürgern zu wahren;

Nach Durchsicht der beiliegenden Liste ;

Aufgrund des den Müll betreffenden Dekretes vom 27 Juni 1996 und des diesbezüglichen Ausführungserlasses;

In Anbetracht, dass die finanzielle Last, bedingt durch das Einsammeln und die Beseitigung von Haushaltsmüll spürbar zunimmt und dass die Gemeinden das Recht haben die Kosten dieser Dienstleistung den Nutznießern in Rechnung zu stellen;

Aufgrund des Rundschreibens der Wallonischen Regionalexekutive vom 18. Juli 2000 bezüglich der Gemeindehaushalte 2001, welche die Gewährung einer Befreiung aus sozialen Gründen erlaubt;

Aufgrund von Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Identitätskarten welche das Gesetz vom 08. August 1983 über die Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen abändert;

Aufgrund von Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 bezüglich der Bevölkerungsregister und der Register der Ausländer;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern ;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.e. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Steuerangelegenheiten, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Steuerangelegenheiten, vor allem der Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt.

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999.

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20.07.2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Nach Durchsicht des am 18.09.2002 durch den Herrn Provinzgouverneur genehmigten Beschlusses des Gemeinderats vom 24. Juni 2002, durch welchen der Gemeinderat das Lastenheft für die Haushaltsmüllentsorgung durch Chip-Container auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen verabschiedet ;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 17.10.2002, wodurch das Kollegium den Auftrag an die Firma SITA erteilt ;

Aufgrund der Tatsache, dass die Kosten für die Müllentsorgung für die Gemeinde Lontzen im Jahr 2009 wieder gestiegen sind;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 12.10. 2009 debattiert wurde;

Gehört den Schöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

**a) B e s c h l i e ß t** mit 16 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen:

die nachstehende Liste über die Deckung der Kosten bezüglich der Haushaltsmüllentsorgung zur Kenntnis zu nehmen und zu bestätigen:

#### **BEWIRTSCHAFTUNG UND TATSÄCHLICHER KOSTENPREIS DER ABFÄLLE**

Gemeinde : Lontzen

Interkommunale: INTRADEL

Einwohnerzahl 2008: 5267

##### 1. Erzeugung von Haushaltsabfällen und deren Bewirtschaftung

	Kg/Jahr/Einwohner
Haushaltsmüll	106,15
Sperrmüll	26,69
Inerte Abfälle	92,70
Holz	21,06
Papier/Pappe	40,25
Glas	19,82
PMK	8,98
Metalle	5,09

##### 2. Die Kosten der Abfälle

##### **Ausgaben**

	Gemeinde	Jahr/Einwohner
Haushaltsmüll	111.993,48 €	21,26 €
Gebühr Intradel	84.227,63 €	16,00 €
Sperrmüll	2.986,59 €	0,57 €
Mülltüten	1.072,59 €	0,17 €
Solidaritätsordnung Containerpark	59.978,24 €	9,57 €
<b>TOTAL :</b>	<b>260.258,53 €</b>	<b>47,57 €</b>

#### **Einnahmen**

Grundmüll	112.083,50 €
Variable Müllsteuer	104.366,55 €
Sperrmüll	575,00 €
Wilde Mülldeponien	600,00 €
Teilmüllsteuer	1.785,25 €
Kompostierungsbehälter	00,00 €
Müllcontainer	169,00 €
Zuschuss der Provinz	1.831,78 €
<b>TOTAL :</b>	<b>221.411,08 €</b>

#### **b) Beschließt mit 16 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen:**

Art. 1. Zugunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr 2010 eine Steuer erhoben auf die Entsorgung des Haushaltsmülls, die durch speziell dafür vorgesehene und mit einem elektronischen Chip versehene Müll-Container erfolgt.

Die Steuer besteht aus einerseits einem Festsatz (Grundsteuer) für die Leerfahrt des Sammlerlastwagens, die zur Verfügung Stellung des Containers bei der Ankunft in der Gemeinde, sowie die Zurücknahme desselben beim Wegzug aus der Gemeinde und andererseits aus einer variablen Steuer, berechnet auf die Anzahl Leerungen und die abgewogene Müllmenge.

#### **Beschließt:**

**b) 1.** mit 14 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen (Ratsmitglieder M. Crutzen und M. Kelleter-Chaineux) und 0 Enthaltungen **die jährliche Grundmüllsteuer wie folgt festzulegen:**

Art.2 . Die Grundsteuer ist festgesetzt auf **58,50 Euro** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, bez. auf **38,00 Euro** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine allein stehende Person handelt.

Auf Anfrage wird der Steuerbetrag von 58,50 Euro pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, bez. von 38 Euro pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine allein stehende Person handelt, auf die Hälfte herabgesetzt, wenn der Haushalt die Gemeinde Lontzen zwischen dem 02.01 und dem 30.06. des Steuerjahres verlassen hat.

Art. 3. Die Grundsteuer für alle Haushalte, die zwischen dem 01.07.2009 und dem 30.11.2010 einschließlich in die Gemeinde eingezogen sind, ist festgesetzt wie folgt:

**29,25 Euro** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle

**19,00 Euro** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine allein stehende Person handelt.

#### **Beschließt:**

**b) 2.** mit 16 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen **die variable Müllsteuer wie folgt festzulegen:**

Art. 4 Die variable Steuer ist festgesetzt auf

**0,23 Euro** pro Kilo Haushaltsmüll

#### **UND**

**0,97 Euro** pro Leerung

berechenbar ab der elften Leerung da die zehn ersten Leerungen des Jahres gratis erfolgen sollen.

Seit dem 01. Januar 2009 werden die oben erwähnten Gebühren pro Hebung und pro Kilogramm dem Verbraucherindex angepasst.

Diese Anpassung wird jährlich zum 01. Januar ermittelt.

Als Basis dient der Verbraucherindex (indice des prix à la consommation) vom 01. Januar 2009.

$n =$  Verbraucherindex 01. Januar 20xx

$N =$  Verbrauchindex 01. Januar 2009

Indexierter Preis =  $n/N \times$  (Preis zum 01. Januar 2009)

**b) Beschließt** mit 16 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen:

Art. 5 Die Steuer ist von allen Mitgliedern eines Haushaltes solidarisch geschuldet, die am 1. Januar des Besteuerungsjahres im Bevölkerungsregister an der besteuerten Adresse des Hauses oder der Wohnung eingetragen sind, sowie durch jedes Mitglied eines jeden Haushaltes der effektiv in der Gemeinde wohnt oder für das Steuerjahr als in der Gemeinde als Inhaber einer Zweitwohnung aufgenommen wurde. Die Steuer ist durch den Mieter und den Vermieter solidarisch geschuldet. Unter „Haushalt“ versteht man sowohl einen Haushalt bestehend aus einer Person, als auch einen Haushalt bestehend aus mehreren Personen die eine Lebensgemeinschaft bilden.

- Art. 6 Die Steuer ist geschuldet von jeder Person, von jeder Rechtsperson oder solidarisch von allen Mitgliedern einer rechtlichen Vereinigung, die an der besteuerten Adresse, eine Tätigkeit ausübt, die Haushaltsmüll oder ihm vergleichbaren Müll erzeugen.
- Art. 7 Die Heberrolle wird durch das Gemeindekollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.
- Art. 8 Gemäß Gesetz vom 24.12.1996 und insofern dieses nicht abgeändert wird, erfolgt die Eintreibung der Steuer gemäß den Regeln bezüglich der Eintreibung der Staatssteuern auf das Einkommen.
- Art. 9 Die Steuer ist zahlbar innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids. Mangels Zahlung innerhalb dieser Frist, wird die Regelung der Verzugszinsen in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen angewandt.
- Art.10 Der Steuerpflichtige kann beim Gemeindekollegium, gegen die Gemeindesteuer Einspruch einlegen. Um zulässig zu sein, muss dieser Einspruch schriftlich und per Post an das Gemeindekollegium gerichtet sein. Das Einspruchsschreiben muss mit dem Datum versehen sein und vom Steuerpflichtigen oder von seinem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Das Einspruchsschreiben muss außerdem folgendes beinhalten:  
den Namen, die Eigenschaft, die Adresse oder den Gesellschaftssitz des Steuerpflichtigen, welchem die Steuer angerechnet wurde,  
und die Begründung des Einspruchs mit einer Tatsachen- und Möglichkeitserläuterung.  
Das Gemeindekollegium, oder das von ihm dazu bestimmte ausführende Organ, muss innerhalb von acht Tagen ab Zusendung des Einspruchs, den Erhalt des Einspruchs bestätigen.  
Das Einspruchsschreiben kann auch vom Einsprucherhebenden beim Gemeindekollegium oder bei dem hierzu von ihm bestimmten ausführenden Organ, eigenhändig und gegen Empfangsbestätigung abgegeben werden.
- Art.11 Um als zulässig anerkannt zu werden, müssen die Einsprüche eingereicht werden, innerhalb von sechs Monaten ab dem Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist beinhalten muss.  
Die Einreichung einer Beschwerde, bez. eines Einspruchs, entbindet den Steuerpflichtigen nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.  
Bei materiellen Fehlern die durch doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindekollegium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über die Einkommensteuern, eine Berichtigung anfragen.
- Art.12 Gegenwärtiger Beschluss ist gültig ab dem 1. Januar 2010 und wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

## **8. Regelung für die Erstattung des Gemeindeanteils der Immobilienvorbelastung an Immobilieneigentümer mit geringem Einkommen – Verabschiedung**

### **Der Gemeinderat,**

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 26. März 2007, mit welchem der Gemeinderat die Zuschlagshundertstel auf die Immobilienvorbelastung bei 2.400 Zuschlagshundertstel festgelegt hat;

In Anbetracht, dass die Immobilieneigentümer mit geringem Einkommen und Katastereinkommen, auf Antrag, in Genuss eines Gemeindeguschusses kommen sollen;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Regelung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 12.10. 2009 debattiert wurde;

Gehört den Schöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

**Beschließt** einstimmig:

Den Immobilieneigentümern wird für die Steuerjahre 2010-2011-2012-2013 eine Ermäßigung von 20 % auf die effektiv gezahlte Immobilienvorbelastung gewährt unter folgenden Bedingungen:

1. Der Antragsteller muss am 01.01. des besagten Steuerjahres seinen Wohnsitz in der Gemeinde Lontzen angemeldet haben.
2. Der Katasterwert der Immobilie muss < als 750,- € betragen..
3. Das steuerbare Bruttoeinkommen des Haushalts des Antragstellers im dementsprechenden Steuerjahr (Einkommen des Vorjahres) darf nachstehende Beträge nicht überschreiten :
  - a) 17.500,- € pro Haushalt
  - b) 8.750,- € für jeden der von Tisch und Bett getrennt lebenden Partner
  - c) zuzüglich jeweils 2.250,- € pro Person zu Lasten
4. Er darf nur Eigentümer eines Hauses beziehungsweise eines Appartements sein.
5. Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur weiteren Veranlassung übermittelt.

## **9. Haushaltsplan 2010 der Kirchenfabrik St. Hubertus und St. Anna Kapelle Lontzen - Billigung**

### **Der Gemeinderat,**

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltes, der der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen in der Sitzung vom 01.07.2009 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4-facher Ausfertigung am 29.10.2009 bei der Gemeinde eingegangen sind und am 29.10.2009 dem Bistum in Lüttich zur Begutachtung weitergeleitet worden sind;  
Auf Grund des am 06.11.2009 bei der Gemeinde eingegangenen Berichtes des Diözesanleiters vom 04.11.2009;  
In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushalt 2010 zu billigen;  
In der Erwägung, dass der Haushalt für das Rechnungsjahr 2010, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist :

auf der Einnahmenseite :	189.105,17 €
auf der Ausgabenseite :	189.105,17 €
Gemeindeanteil von :	21.965,94 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushalt für das Rechnungsjahr 2010 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushalt zu billigen;

Gehört den Schöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

**Beschließt** einstimmig:

Artikel 1: Der Haushalt, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Hubertus und Sankt Anna Kapelle Lontzen in der Sitzung vom 01.07.2009 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf :

auf der Einnahmenseite :	189.105,17 €
auf der Ausgabenseite :	189.105,17 €
Gemeindeanteil von :	21.965,94 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Hubertus und Sankt Anna Kapelle Lontzen  
die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft  
den Herrn Bischof von Lüttich

## **10. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen – 1. Haushaltsabänderung 2009 – Billigung**

**Der Gemeinderat,**

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 15.12.2008, mit welchem der Gemeinderat den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2009 der Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen gebilligt hat;

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Nach Durchsicht der am 15.10.2009 bei der Gemeindeverwaltung eingegangenen Haushaltsanpassung Nr. 1/2009 der Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen;

In Anbetracht, dass diese Unterlagen dem Diözesanleiter beim Bistum Lüttich am 15.10.2009 zwecks Gutachten weitergeleitet worden sind;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Bistums vom 17.10.2009;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Gehört den Schöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Beratung;

**Beschließt** einstimmig:

1. Die Haushaltsanpassung Nr. 1/2009 der Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen, mit dem günstigen Gutachten des Diözesanleiters des Bistums Lüttich, zu billigen :

Diese Haushaltsanpassung weist folgende Beträge auf:

Vorherige Einnahmen :	56.179,99 €
Vorherige Ausgaben :	56.179,99 €
Erhöhung der Einnahmen:	7.105,00 €
Erhöhung der Ausgaben :	10.575,00 €
Verminderung der Einnahmen :	0 €
Verminderung der Ausgaben :	-3.470,00 €
Erhöhung des Gemeindeanteils :	0,00 €
Neues Resultat :	
Einnahmen :	63.284,99 €
Ausgaben :	63.284,99 €
Saldo :	0,00 €

2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Hubertus und Sankt Anna Kapelle Lontzen  
die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft  
den Herrn Bischof von Lüttich

**11. Stellungnahme zu Punkt 1. der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Gesellschaft INTEROST vom 22. Dezember 2009 (Art. L1523-12 § 1 Kodex LDD) :Bewertung des strategischen Plans 2008-2010**

**Der Gemeinderat,**

Nach Durchsicht des Schreibens vom 3. November 2009 der Interkommunalen Elektrizitäts- und Gasgesellschaft der Ostgebiete INTEROST, mit Gesellschaftssitz in 4960 Malmedy, rue Saint-Quirin, 9, durch welches der Gemeinderat ersucht wird, Stellung zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung, die am 22. Dezember 2009 in den Lokalen der INTEROST in 4960 Malmedy, rue Saint-Quirin, 9 stattfindet, zu beziehen;

Angesichts, dass die Gemeinde Lontzen Mitglied der Interkommunalen Gesellschaft INTEROST ist;

Angesichts, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22.01.2007 den Schöffen K.Cormann und die Gemeinderatsmitglieder G.Renardy, M.Crutzen, L.Kessel und J.Frantzen als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung der Interkommunale INTEROST bezeichnet hat;

In Erwägung, dass diese vom Gemeinderat bezeichneten Gemeindevertreter in der Generalversammlung dieser Interkommunalen stimmberechtigt sind;

In Anbetracht dass es zwingend notwendig ist, dass die Gemeinderäte der an INTEROST angeschlossenen Gemeinden, zur Bewertung des strategischen Plans 2008-2010 Stellung zu beziehen;

Gesehen das Dekret vom 05.12.1996 bezüglich der wallonischen Interkommunalen, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 04.02.1999;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere seines Artikels L1523-12 § 1;

Gehört den Schöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung :

**B e s c h l i e ß t** bei 12 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen (Ratsmitglieder H. Ossemann, I. Brüls-Schiffers, G. Renardy und W. Heeren) :

1. genehmigt die Bewertung des strategischen Plans 2008-2010 der Interkommunalen Gesellschaft INTEROST.
2. Gegenwärtiger Beschluss wird der interkommunalen Gesellschaft INTEROST zwecks weiterer Veranlassung übermittelt, sowie auf Anfrage an die übergeordnete Behörde weitergeleitet.

**12. Stellungnahme zu Punkt 2 der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen INTRADEL vom 15.12.2009 (Art. L1523-12 § 1 Kodex LDD): Strategischer Plan 2010 - Bewertung und Anpassung**

**Der Gemeinderat,**

Nach Durchsicht des Schreibens vom 30-10-2009 der Interkommunalen INTRADEL, mit Gesellschaftssitz in 4040 Herstal, Port de Herstal, Pré Wigi, mit welchem der Gemeinderat ersucht wird, Stellung zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlungen, die am 15.12.2009 um 17.00 Uhr und um 17.00 Uhr in Herstal, Port de Herstal, Pré Wigi stattfinden, zu beziehen;

In Anbetracht dass die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung unter Punkt 2, **die Bewertung und Anpassung 2010 des strategischen Plans 2008-2010** beinhaltet;

Angesichts, dass die Gemeinde Lontzen Mitglied der Interkommunalen INTRADEL ist;

Angesichts, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18.12.2006 die Schöffen R.Franssen und O.Audenaerd und die Gemeinderatsmitglieder T. Malmendier-Ohn, W.Heeren und M.Crutzen als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung der Interkommunalen INTRADEL bezeichnet hat;

In Erwägung, dass diese vom Gemeinderat bezeichneten Gemeindevertreter in der Generalversammlung dieser Interkommunalen stimmberechtigt sind;

Gesehen das Dekret vom 05.12.1996 bezüglich der wallonischen Interkommunalen, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 04.02.1999;

Aufgrund des Kodex LDD, insbesondere seines Artikels L1523-12 § 1;

Nach Anhörung des Schöffen R. Franssen in seinen Ausführungen;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder H. OSSEMAN, L. KESSEL und M. CRUTZEN in ihren Äußerungen;

Nach Kenntnisnahme des Inhalts des Anfang November hier eingegangenen Schreibens von INTRADEL, mit welchem diese die Gemeinde informieren, dass eine Regelung zum Kauf des der Gemeinde gehörenden Geländes auf dem seit einigen Jahren der INTRADEL - Containerpark in Herbesthal funktioniert, bis Ende dieses Jahres nicht erfolgen wird, obwohl dies unseren Gemeindevertretern anlässlich der im Juni dieses Jahres stattgefundenen Generalversammlung bei INTRADEL versichert worden war;

Aufgrund dass die Anwesenden sich gegen eine verpflichtende globale Müllensammlung aussprechen und der Ansicht sind, dass die Gemeinden, für die Organisation und Finanzierung ihrer Müllentsorgung, weiterhin ihre Autonomie bewahren sollten,

dass aus diesem Grund u.a. auf Seite 8 des Strategischen Plans, am Ende des letzten Satzes „...*assurer leur rôle d'opérateur de terrain et gérer entièrement les collectes de déchets effectués sur le territoire qu'elle couvrent par délégation des communes associées.*“ die Wörter „*qui le souhaitent*“ hinzugefügt und auf Seite 17 des Strategischen Plans, im Satz „...*la reprise par l'intercommunale de l'ensemble des collectes en porte-à-porte...*“ die Wörter „*de l'ensemble*“ gestrichen werden müssten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

**B e s c h l i e ß t** mit 12 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen (Ratsmitglieder H. Ossemann, W. Heeren, I. Brüls-Schiffers und G. Renardy) :

1. **Lehnt** den vorgelegten strategischen Plan 2008-2010 der Interkommunale INTRADEL **ab**.
2. **Erinnert** INTRADEL nochmals an ihre Zusage, den Kauf des Geländes des Containerparks in Herbesthal bis Ende 2009 zu tätigen und bitten nochmals um baldmöglichste Verwirklichung dieses Vorhabens.
3. Von einer verpflichtenden globalen Müllsammelaktion abzuweichen und den Gemeinden weiterhin ihre Eigenständigkeit bez. Entscheidungsfreiheit in Sachen Müllentsorgung zu überlassen.
4. Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen INTRADEL zwecks weiterer Veranlassung übermittelt, sowie auf Anfrage an die übergeordnete Behörde weitergeleitet.

**13. Stellungnahme zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 14.12.2009 der SPI<sup>+</sup> (Art. L1523-12 § 1 Kodex LDD):**

- **Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern**
- **Strategischer Plan 2008 -2010 - Sachstand**
- **Ernennung eines Rechnungsprüfers**

**Der Gemeinderat,**

Nach Durchsicht der Anfrage vom 12. November 2009 der Interkommunalen **SPI<sup>+</sup>**, mit Gesellschaftssitz in 4000 Lüttich, Atrium Vertbois – rue Vertbois, 11, mit welchem der Gemeinderat ersucht wird, Stellung zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung, die am 14.12.2009 um 17.00 Uhr, im Saal „Salle des Gardes“ des Provinzialpalastes in Lüttich stattfinden, zu beziehen;

In Anbetracht dass die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 14.12.2009 die Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern, **den Strategischen Plan 2008 -2010** und die Ernennung eines Rechnungsprüfers beinhaltet;

Angesichts, dass die Gemeinde Lontzen Mitglied der Interkommunalen **SPI<sup>+</sup>** ist;

Angesichts, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18.12.2006 die Herren Bürgermeister A. Lecerf, Schöffe R. Franssen und die Ratsmitglieder J. Frantzen, H. Ossemann und M. Crutzen als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung der Interkommunalen **SPI<sup>+</sup>** bezeichnet hat;

In Erwägung, dass diese vom Gemeinderat bezeichneten Gemeindevertreter in der Generalversammlung dieser Interkommunalen stimmberechtigt sind;

Gesehen das Dekret vom 05.12.1996 bezüglich der wallonischen Interkommunalen, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 04.02.1999;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere seines Artikels L1523-12 § 1;

Gehört den Bürgermeister-Vorsitzenden A. Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

**B e s c h l i e ß t** mit 12 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen (Ratsmitglieder H. Ossemann, W. Heeren, I. Brüls-Schiffers und G. Renardy) :

Nimmt Kenntnis der Tagesordnung der **ordentlichen** Generalversammlung vom 14. Dezember 2009 der Interkommunalen **SPI<sup>+</sup>**, mit Gesellschaftssitz in 4000 Lüttich, Atrium Vertbois – rue Vertbois, 11 und

- Genehmigt den Rücktritt von Herrn Frédéric MIGNOLET und die Ernennung von Frau Tania LOULTCHEF als Mitglied des Verwaltungsrates bis zum Ablauf des Mandats gemäß Artikel 19 der Satzung.
- Erklärt sich mit dem Sachstand des Strategieplans einverstanden.
- Genehmigt die Benennung des Rechnungsprüfers
- Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen **SPI<sup>+</sup>** zwecks weiterer Veranlassung übermittelt, sowie auf Anfrage an die übergeordnete Behörde weitergeleitet.

**14. Stellungnahme zu Punkt 2 der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen AIDE vom 21.12.2009 (Art. L1523-12 § 1 Kodex LDD) : Strategischer Plan**

**Der Gemeinderat,**

Nach Durchsicht des Schreibens vom 12.09.2009 der Interkommunalen AIDE, mit Gesellschaftssitz in 4420 SAINT-NICOLAS, rue de la Digue, 25, mit welchem der Gemeinderat ersucht wird, Stellung zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung, die am 21. Dezember 2009 an der Kläranlage von Liège-Oupeye, rue Voie de Liège in 46080 Oupeye stattfindet, zu beziehen ;

In Anbetracht, dass die Tagesordnung für diese Generalversammlung, u.a. den Strategischen Plan beinhaltet;

Angesichts, dass die Gemeinde Lontzen Mitglied der Interkommunalen AIDE ist;

Angesichts, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18.12.2006 die Herren Schöffen Roger Franssen und Otto Audenaerd und die Ratsmitglieder Frau Titi Malmendier-Ohn, Frau Isabelle Brüls-Schiffers und Herr Marc Crutzen, als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung der A.I.D.E. bezeichnet hat;

In Erwägung, dass diese vom Gemeinderat bezeichneten Gemeindevertreter in der Generalversammlung dieser Interkommunalen stimmberechtigt sind;

Gesehen das Dekret vom 05.12.1996 bezüglich der wallonischen Interkommunalen, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 04.02.1999;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere seines Artikels L1523-12 § 1;

Gehört den Schöffen R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung :

**B e s c h l i e ß t** bei 12 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen (Ratsmitglieder H. Ossemann, W. Heeren, I. Brüls-Schiffers und G. Renardy) :

1. Nimmt Kenntnis der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 21. Dezember 2009 der A.I.D.E. mit Gesellschaftssitz in 4420 Saint-Nicolas, rue de la Digue, 25 und stimmt dem hier oben vermerkten Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung vom 21.12.2009, betreffend den Strategischen Plan, zu.
2. Gegenwärtiger Beschluss wird der A.I.D.E. zwecks weiterer Veranlassung übermittelt, sowie auf Anfrage an die übergeordnete Behörde weitergeleitet.

**15. Stellungnahme zu Punkt 1 der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen A.L.G. vom 18.12.2009(Art. L1523-12 § 1 Kodex LDD) : Strategischer Plan 2008-2010**

**Der Gemeinderat,**

Nach Durchsicht des Schreibens vom 18. November 2009 der Interkommunalen A.L.G., mit Gesellschaftssitz in 4000 Lüttich, rue Sainte Marie, 11, mit welchem der Gemeinderat ersucht wird, Stellung zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung, die am 18. Dezember 2009 um 18 Uhr im Sozialsitz der A.L.G., rue Sainte Marie, 11 in Lüttich stattfindet, zu beziehen ;

In Anbetracht, dass die Tagesordnung den Strategischen Plan 2008-2010 beinhaltet;

Angesichts, dass die Gemeinde Lontzen Mitglied der Interkommunalen A.L.G. ist;

Angesichts, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18.12.2006 die Schöffen O.Audenaerd und R. Franssen und die Gemeinderatsmitglieder L.Kessel, G.Renardy und M.Crutzen als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung der Interkommunalen ALG bezeichnet hat;

In Erwägung, dass diese vom Gemeinderat bezeichneten Gemeindevertreter in der Generalversammlung dieser Interkommunalen stimmberechtigt sind;

Gesehen das Dekret vom 05.12.1996 bezüglich der wallonischen Interkommunalen, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 04.02.1999;

Aufgrund des Kodex der L.D.D., insbesondere seines Artikels L1523-12 § 1;

Gehört den Bürgermeister-Vorsitzenden A. Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

**B e s c h l i e ß t** mit 12 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen (Ratsmitglieder H. Ossemann, W. Heeren, I. Brüls-Schiffers und G. Renardy) :

1. Nimmt Kenntnis von Punkt 1 der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 18. Dezember 2009 der Interkommunalen A.L.G., mit Gesellschaftssitz in 4000 Lüttich, rue Sainte Marie, 11 und stimmt dem Punkten betreffend den Strategischen Plan 2008-2010 zu.
2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen A.L.G. zwecks weiterer Veranlassung übermittelt, sowie auf Anfrage an die übergeordnete Behörde weitergeleitet.

**16. Stellungnahme zu Punkt 1 der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 22.12.2009 (Art. L1523-12 § 1 Kodex LDD) : Bewertung des strategischen Plans 2008-2010**

**Der Gemeinderat,**

Nach Durchsicht des Schreibens vom 19. November 2009 der Interkommunalen FINOST, mit Gesellschaftssitz in 4700 Eupen, Rathausplatz 14, mit welchem der Gemeinderat ersucht wird, Stellung zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung, die am 22. Dezember 2009 um 18.30 Uhr in der rue Saint-Quirin 9 in 4960 MALMEDY stattfindet, zu beziehen;

In Anbetracht, dass die Tagesordnung u.a. die Bewertung des strategischen Plans 2008-2010 beinhaltet;

Angesichts, dass die Gemeinde Lontzen Mitglied der Interkommunalen FINOST ist;

Angesichts, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22.01.2007 den Schöffen O.Audenaerd, und die Gemeinderatsmitglieder G.Renardy, M.Crutzen, L.Kessel und J.Frantzen als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung der Interkommunalen FINOST bezeichnet hat;

In Erwägung, dass diese vom Gemeinderat bezeichneten Gemeindevertreter in der Generalversammlung dieser Interkommunalen stimmberechtigt sind;

Gesehen das Dekret vom 05.12.1996 bezüglich der wallonischen Interkommunalen, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 04.02.1999;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere seines Artikels L1523-12 § 1;

Gehört das Ratsmitglied J. Frantzen in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**Beschließt** mit 12 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen (Ratsmitglieder H. Ossemann, W. Heeren, I. Brüls-Schiffers und G. Renardy) :

1. Nimmt Kenntnis der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 22. Dezember 2009 der Interkommunalen FINOST, mit Gesellschaftssitz in 4700 Eupen, Rathausplatz 14 und stimmt den hier oben aufgeführten Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung vom 22. Dezember 2009, betreffend die Bewertung des strategischen Plans 2008-2010, zu.
2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen FINOST zwecks weiterer Veranlassung übermittelt, sowie auf Anfrage an die übergeordnete Behörde weitergeleitet.

#### **17. Rücktritt der Frau Anne-Pascale SCHMETZ als Mitglied des Sozialhilferates**

**Der Gemeinderat,**

Nach Durchsicht des vorliegenden Schreibens vom 12. Oktober 2009 von Frau Anne-Pascal SCHMETZ, mit welchem diese erklärt, wegen Wegzug aus der Gemeinde, ihr Mandat als effektives Mitglied des Sozialhilferates niederzulegen;

Aufgrund des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, insbesondere seines Artikels 19;

Aufgrund der in seiner Sitzung vom 22. Januar 2007 vorgenommenen Wahl der effektiven Mitglieder des Sozialhilferates, anlässlich welcher die anderen in der Vorschlagsurkunde aufgeführten Kandidaten, von Rechtswegen als Ersatzleute für die effektiven Mitglieder gewählt wurden;

In Anbetracht, dass am 22. Januar 2007, für die jetzt zurücktretende Frau Anne-Pascale SCHMETZ, von Rechtswegen und in der durch die Vorschlagsurkunde bestimmten Reihenfolge: Frau Renate Kerren-Stroh, Frau Christel Tillmanns-Pelzer und Frau Vera Mennicken-Bauens als Ersatzmitglieder gewählt wurden;

Gehört den Bürgermeister-Vorsitzenden A. Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

1. Nimmt der Gemeinderat den Rücktritt als Mitglied des Sozialhilferates von Frau Anne-Pascale SCHMETZ an, deren Ersatz unter den anlässlich der Wahl der Sozialhilferatsmitglieder vom 22. Januar 2007 gewählten o.e. Ersatzleuten, in der zu respektierenden Reihenfolge vorzunehmen ist, nach Ablegen des im Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 vorgesehenen Eides;
2. Nimmt zur Kenntnis, dass das am 22. Januar vom Gemeinderat bezeichnete erste Ersatzmitglied des Sozialhilferates, Gemeinderatsmitglied Frau Renate Kerren-Stroh, anlässlich der heutigen Sitzung erklärt, das Amt als Mitglied des Sozialhilferates anzunehmen;
3. Vor Amtsübernahme, wird Frau Renate Kerren-Stroh, gemäß Artikel 20 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976, vor dem Bürgermeister und in Anwesenheit der Gemeindegemeinschaft, baldmöglichst den in diesem Gesetz vorgeschriebenen Eid ablegen, worüber Protokoll erstellt werden wird, um der Frau Präsidentin des Sozialhilferates weitergeleitet zu werden;
4. Gegenwärtiger Beschluss wird der Frau Präsidentin des Sozialhilferates weitergeleitet.

#### **18. Konvention zwischen INFRABEL und der Gemeinde Lontzen bezüglich der Bahnunterführung der Linie 37, BK 138.875 und der Linie 49, BK 0.450 (Kirchstraße/Alt Herbesthaler Straße) – Genehmigung**

**Der Gemeinderat,**

Nach Durchsicht des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Art. L1113-1 welcher besagt, dass zu den Befugnissen der Gemeinden die Verwaltung die Ausführung von öffentlichen Arbeiten, die zu Lasten der Gemeinde gehen sowie die Verwaltung der Einrichtungen;

Nach Durchsicht des Vorschlags einer Konvention zwischen INFRABEL und der Gemeinde Lontzen bezüglich der Bahnunterführung der Linie 37, BK 138.875 und der Linie 49, BK 0.450 (Kirchstraße/Alt Herbesthaler Straße), welche 6 Artikel auf 2 Seiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass die vorliegende Konvention die Aufsicht, die Reinigung, den Unterhalt und die Beleuchtung der Straße in der besagten Unterführung festlegt;

Auf Grund der Tatsache, dass die Säuberung und der Unterhalt effektiv schon von der Gemeinde gewährleistet wird und auch der Stromverbrauch für die Straßenbeleuchtung bisher zu Lasten der Gemeinde geht, dass nach Unterzeichnung der Konvention, die besagten Arbeiten nicht mehr der vorherigen Genehmigung von INFRABEL unterliegen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**Beschließt** einstimmig:

Die nachstehende Konvention zwischen INFRABEL und der Gemeinde Lontzen bezüglich der Bahnunterführung der Linie 37, BK 138.875 und der Linie 49, BK 0.450 (Kirchstraße/Alt Herbesthaler Straße) zu genehmigen und zu unterzeichnen.

Das Gemeindegremium mit der Durchführung gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

#### **KONVENTION**

**betreffend die Unterführung der Bahnlinie 37, K 138.875, und der Bahnlinie 49, BK 0.450.**

**Zwischen**

der Gemeindeverwaltung Lontzen, vertreten durch Herrn A. Lecerf, Bürgermeister und Frau Y. Fritsch-Decheneux, Gemeindegemeinschaft, handelnd aufgrund eines Beschlusses des

Gemeinderates vom 30.11.2009, von welchem Beschluss ein gleich lautendes Exemplar beigelegt ist,

**einerseits,**

und die Anonyme Gesellschaft öffentlichen Rechts *INFRABEL*, mit Verwaltungssitz in 1070 Brüssel, rue Bara, 110 und deren Betriebsnummer die RPM 0869.763.267 ist, vertreten durch Herrn L. Lallemand, beauftragter Verwalter, und Herrn L. Vansteenkiste, Generaldirektor, hiernach *INFRABEL* genannt,

**andererseits,**

**wurde folgendes vereinbart:**

Artikel 1

Die gegenwärtige Konvention hat die Regelung der Unterhalts- und Reinigungsmodalitäten der oben angeführten Unterführung zum Ziel.

Artikel 2 – Polizei

Die Gemeindeverwaltung Lontzen gewährleistet auf ihre eigenen Kosten die polizeiliche Aufsicht der durch diese Unterführung führende Straße und Bürgersteige (Autoverkehr und Fußgängerbenutzung und ihre Konsequenzen)

Artikel 3 – Säuberung und Unterhalt

Die Gemeindeverwaltung Lontzen führt auf ihre eigenen Kosten die Säuberung und den Unterhalt der Unterführung aus (Säuberung der Straße und der Bürgersteige, Entfernen von Graffiti, regelmäßiger kleiner Unterhalt der Bodenbeläge und der Brückenpfeilermauerwerke, usw..)

Die Gemeindeverwaltung führt auf ihre eigenen Kosten die großen Unterhaltsarbeiten aus und die eventuelle Erneuerung des Straßenbelags und der Bürgersteige.

*INFRABEL* führt die großen, an das Tunnelkunstbauwerk vorzunehmenden Unterhaltsarbeiten, sowie die eventuelle Erneuerung desselben, auf ihre Kosten aus, Zur Gewährleistung der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer, behält sich *INFRABEL* das Recht vor, zur Mangelbehebung selbst einzuschreiten, falls die Gemeindeverwaltungen ihren Verpflichtungen in Sachen Unterhaltsarbeiten nicht nachkommen sollte (inklusive hinsichtlich der weiter beschriebenen Beleuchtung).

Wenn dieser Mangel nicht behoben wird (keine Intervention nach zwei Aufforderungen), werden alle für die Behebung dieses Mangels von *INFRABEL* entstehenden Kosten, inklusive die allgemeinen Kosten, gänzlich der Gemeindeverwaltung Lontzen in Rechnung gestellt.

Artikel 4 – Beleuchtung

Die Gemeindeverwaltung Lontzen übernimmt die Unterhalts- und Installationskosten der öffentlichen Beleuchtung, sowie die Kosten für ihren zukünftigen eventuellen Ersatz.

Artikel 5 - Verantwortung

Außer im Falle eines, durch Verschulden von *INFRABEL* entstandenen und erwiesenen Fehlers, wird die Gemeindeverwaltung Lontzen, zur vollen Entlastung dieser Letztern, die sie gegen jeglichen eventuellen Einspruch garantiert, alle irgend möglichen nachteiligen Konsequenzen auf sich nehmen, die aus Unfälle hervorgehen könnten, die

die Gemeinde und ihr Personal

die Eisenbahn

Drittpersonen, Nachbarn einbegriffen

erleiden würden, bei der Durchführung der in der gegenwärtigen Konvention beschriebenen Arbeiten.

Artikel 6 – Stempel- und Einregistrierungsgebühren

Die eventuellen Einregistrierungsgebühren trägt die Partei, die diese Formalität als zweckmäßig betrachtet und diese vornehmen lässt.

Getätigt in doppelter Ausführung, in Brüssel am .....

Für die Gemeindeverwaltung Lontzen:		Für <i>INFRABEL</i> :	
A. Lecerf	Y. Fritsch-Decheneux	L. Lallemand	L. Vansteenkiste
Bürgermeister	Gemeindesekretärin	Beauftragter Verwalter	Generaldirektor

**19. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)**

FRAGE 1 von Ratsmitglied L. Kessel: Fragen zur Schlossstraße in Lontzen:

- Wieso war die Schlossstraße in Lontzen, nachdem sie nach Beendigung der Arbeiten öffentlich als wieder befahrbar erklärt wurde, heute wieder für den Verkehr gesperrt worden?
- Ist es normal dass in der neuen Straße die Kanaldeckel u. Hydranten 1 cm vertieft liegen?
- In Richtung Born war der kleine Weg bis Ende Grundstück geteert – wird er wieder geteert werden?

ANTWORT des Schöffen R.Franssen: diese Fragen werden der Verwaltung weitergeleitet, diese werden dem Ratsmitglied schriftlich beantwortet werden.

FRAGE 2 von Ratsmitglied H.Ossemann: Wann werden die Straßenarbeiten ab Himmelsplatz + Rabotrath durchgeführt werden?

ANTWORT des Schöffen K.Cormann: die Gemeinde muss die angefragten Bezuschussungen abwarten

FRAGE 3 von Ratsmitglied H.Ossemann: Wäre es möglich zum wichtigen Thema Kanalisationen und Entwässerung in der Gemeinde eine Arbeitssitzung einzuberufen?

ANTWORT des Schöffen R.Franssen: es wird dafür gesorgt werden, eine solche Versammlung zu organisieren, zu welcher auch Frau JOURNEE/AIDE eingeladen werden sollte.

FRAGE 4 von Ratsmitglied H.Ossemann: Wer ist für den Unterhalt von Bächen, wie zum Beispiel für den Groetbach zuständig?

ANTWORT des Bürgermeisters A.Lecerf: dies müsste von der Kategorie abhängen, in welcher die Wasserläufe klassiert werden. Die Frage wird dem Bauamt weitergeleitet werden, die dem Ratsmitglied die gewünschten Informationen zukommen lassen wird.

FRAGE 5 von Ratsmitglied I.Brüls-Schiffers: Anlässlich der vorigen Sitzung des Gemeinderates vom 26.10.2009 hat der Gemeinderat eine Erklärung zur Unterstützung der Landwirte in der aktuellen landwirtschaftlichen Krise abgegeben. Wie wird die Gemeinde vorgehen, um den Kauf von regionalen Produkten zu fördern? Wie werden wir das umsetzen?

ANTWORT der Schöffin S. Houben-Meessen: regionale Früchte werden in den Schulen angeboten – die angebotene Milch wird von den Schulkindern zu wenig in Anspruch genommen. Die Mittagsmahlzeiten in den Schulen werden von den Elternräten organisiert. Sicherlich gehört zur Zubereitung der Mahlzeiten in den Schulküchen frisches und auch regionales Gemüse.

FRAGE 6 von Ratsmitglied M.Kelleter-Chaineux: Am Haus Harna müssen nun demnächst 800 m<sup>3</sup> abgetragen werden – in Felsboden – können die freistehenden alten Fassaden nicht durch die Erschütterungen die bei diesen Arbeiten entstehen, gefährdet werden? Wird die Stabilität diese Erschütterungen aushalten?

ANTWORT des Schöffen R.Franssen: Der Ist-Zustand wurde festgehalten. Die Abtragung wird im hinteren Bereich erfolgen. Die Eigentümer des Hauses Dorfstraße 44 haben ein Gutachten erstellen lassen. Die Gemeinde hat ihrerseits auch ein statisches Gutachten erstellen lassen. Er wird jedenfalls ihre Bedenken, was die eventuelle Gefahr durch Erschütterungen betrifft anlässlich der morgen stattfindenden Baustellenversammlung an den Architekten weiterleiten.

FRAGE 7 von Ratsmitglied M.Crutzen: Was wurde infolge seiner vor längerer Zeit gemachten Interpellation in Sachen Restaurierung des Herz Jesu Denkmals in Walhorn unternommen? Die dort befindliche Straßenlampe ist trotz mehrmaligen Meldungen, immer noch defekt.

ANTWORT des Bürgermeister-Vorsitzenden: Es hat sich inzwischen herausgestellt, dass das Denkmal restauriert werden kann, ohne dass dafür die Statue vom Sockel entfernt werden braucht. Die durchzuführenden Sanierungsarbeiten sollen in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsverein Walhorn vorgenommen werden. Was die defekte Lampe betrifft, so wird die Verwaltung nochmals bei INTEROST intervenieren.

FRAGE 8 von Ratsmitglied G.Renardy: In der Waimser Straße, auf dem Gebiet der Stadt Eupen, wurde zur Verkehrsberuhigung eine Straßenverengung eingerichtet. An dieser Straßenverengung fehlt die für die Sicherheit notwendige und gesetzlich vorgeschriebene Beschilderung und dies stellt auch für die Walhorer Bevölkerung, die diese Stelle oft durchfahren, eine Gefahr dar. Wäre es möglich diesbezüglich bei der Stadt Eupen zu intervenieren?

ANTWORT des Bürgermeister-Vorsitzenden: Ja, er wird für diesen Fall in Eupen intervenieren.